

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen

EXPLORHINO
Neubau ab 2015
Seite 2

STADTFÜHRUNG
Samstag, 19. Juli 2014, 14.30 Uhr mit Ursula Gasch.

AALEN CITY BLÜHT
Flower Power bis zum 24. August 2014.

BEBAUUNGSPLAN
Umgestaltung Südkreisell in der Ortsmitte Wasseralfingen.
Seite 2

HOTLINE
Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 5705-0

Neue GeoAppAalen bringt die Stadt aufs Handy und Tablet



Sie testen schon: v.l.n.r Joachim Ebert (Stadtmessungsamt), Stefan Overmann (Amtsleiter des Stadtmessungsamtes), Erste Bürgermeisterin Jutta Heim-Wenzler und Oberbürgermeister Thilo Rentschler.

Die Stadt Aalen liefert ab sofort mit der neuen GeoAppAalen vielfältige Informationen auf mobile Geräte wie Handy und Tablet.

Wo ist die nächste Bushaltestelle? Ist das Parkhaus noch frei? Wo ist die nächste öffentliche Toilette? Diese und viele weitere Fragen mit Raumbezug können sich die Bürger künftig kostenlos auf ihren mobilen Geräten unterwegs beantworten lassen.

Die Informationen des Geodatenportals der Stadt Aalen, das bis zu 1000 Besucher täglich von ihrem festen Computer aus nutzen, können ab sofort auch von unterwegs abgerufen werden. Stefan Overmann, Leiter des Stadtmessungsamtes, hat die neue Entwicklung am Donnerstag, den 10. Juli 2014

im Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung der Öffentlichkeit vorgestellt.

KARTEN UND INFORMATIONEN

Die neue GeoAppAalen funktioniert auf allen gängigen Smartphones und Tablets und ist für Apple- und Androidgeräte kostenlos erhältlich.

Nach dem Herunterladen der App stehen verschiedenste Karten mit vielen Inhalten zur Verfügung: Stadtplan, Katasterkarte, Luftbilder und viele weitere Informationen. So können zum Beispiel Bauwillige oder Planungsbüros sich vor Ort über Grundstückssituation, Baulücken, den Bebau-

ungsplan oder die Bodenrichtwerte informieren, ohne extra ins Rathaus zu gehen oder an Öffnungszeiten gebunden zu sein. Darüber hinaus kann man nach verschiedenen Themen sortieren und sich beispielsweise touristische Informationen zuschalten. Wo ist die nächste Gastronomie, Übernachtungsmöglichkeit oder das nächste Museum? Die Informationen sind dann mit der Homepage der Stadt verlinkt und Inhalte können dann dort gelesen werden.

SCHADEN MELDEN GANZ EINFACH

Ganz neu ist auch der Schadensmelder. Hiermit können ganz einfach Schäden oder Anregungen an die Stadtverwaltung geschickt werden. Wenn beispielsweise ein Gully verstopft ist, kann der Bürger den Gully fotografieren und mit einer kurzen Meldung versehen an die Stadt schicken. Durch die GPS-Ortung des Smartphones erhalten dann die Mitarbeiter des Bauhofes direkt die Meldung mit der genauen Lage des verstopften Gullys und können den Schaden zeitnah beheben, ohne lange die Schadstelle suchen zu müssen.

Das Geodatenportal nun als App für Smartphones und Tablets anzubieten, ist ein weiterer Baustein zur Öffnung und Modernisierung der Verwaltung" so Oberbürgermeister Thilo Rentschler. Die App wird künftig weiterentwickelt und weitere Themen und Inhalte als mobile Anwendung sind beim Stadtmessungsamt schon in der Entwicklung.



Rathaus Haupteingang gesperrt



Der Haupteingang des Rathauses wird von Montag, 21. Juli bis voraussichtlich Montag, 8. August 2014 komplett gesperrt sein. Grund hierfür sind Renovierungsarbeiten an den Eingangstüren. Es wird gebeten in dieser Zeit den Westeingang als Zugang zum Rathaus zu nutzen.

Neufassung der Hauptsatzung

Die Organisation der Kommunalpolitik ist aufgrund der vielfältigen und komplexen Themenstellung wichtiger denn je. Aus diesem Grund wurde zu Beginn des Jahres eine aus allen Fraktionen bestehende Kommission zur Prüfung der Hauptsatzung gebildet mit dem Ziel die Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung zu verbessern. Denn den Mitgliedern des Gemeinderats ist eine große Verantwortung auferlegt. Die Wirkung ihrer Entscheidungen und Aktivitäten muss in vielen Fällen weit über die Amtsperiode hinaus bedacht werden.

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist nach der Beschlussfassung des Gemeinderats am 15.07.2014 ab Seite 4 der StadtInfo veröffentlicht und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit werden zwei zentrale Änderungen als Grundlage für den neuen Gemeinderat umgesetzt:

Die Anzahl der beschließenden Ausschüsse wird von zwei auf drei erhöht. Mit dem Kultur-, Bildung- und Finanzausschuss, dem Technischen Ausschuss und dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung soll eine sachgerechte und effektive Beratung ermöglicht werden. Zudem wird die Anzahl der Mitglieder von 29 auf 19 reduziert.

Gleichzeitig werden die Wertgrenzen erhöht, um den Ortschaften mehr Kompetenzen zu ermöglichen und insbesondere die Umsetzung in Bausachen zu erleichtern.

Das Zusammenspiel des Gemeinderats mit der Verwaltung und dem Oberbürgermeister ist von grundlegender Bedeutung und in der Hauptsatzung geregelt. Nur gemeinsam, auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und Respekt sowie durch qualifizierte Information und Kommunikation ist eine gedeihliche Arbeit für die Stadt sinnvoll und möglich.



MUSIKSCHULE

Sommerkonzert - Vorstufenorchester der Jugendkapelle Aalen.
Samstag, 19. Juli | 18 Uhr | Stadthalle Aalen

Vorspiel - Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Klassen von Francesca Tortora und Patricia Messana.
Sonntag, 22. Juli 2014 | 11 Uhr | Herbert-Becker-Saal

Vorspiel - Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Trompeten-Klasse von Timo Gneipelt und Stefan Spielmannleitner
Mittwoch, 23. Juli 2014 | 18.30 Uhr | Herbert-Becker-Saal

GRENZENLOSES LESE- UND HÖRVERGNÜGEN MIT E-MEDIEN

Ostalb-Onleihe gestartet



Am Donnerstag, 10. Juli, war es nach anderthalb Jahren der Planung und Vorbereitung endlich so weit: Im Rahmen einer kleinen Feier wurde in der Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd die „Ostalb-Onleihe“ offiziell gestartet.

Unter www.ostalb-onleihe.de bieten jetzt 14 Bibliotheken aus der Region Ostwürttemberg ihren Benutzern E-Medien zum Download an. Damit reagieren sie auf die sich stark ändernden Mediennutzungsgewohnheiten – die Nutzung digitaler Medien in welcher Form auch immer ist für viele in-

tergeladen und dann entweder am PC oder auf mobilen Endgeräten wie E-Book-Readern, Tablet-PCs oder auch Smartphones gelesen bzw. gehört werden. Auch eine Onleihe-App für den bequemen Zugriff auf die Portalseite mit Smartphones und Tablets gibt es kostenlos.

Probleme bei der Nutzung der Ostalb-Onleihe werden allerdings Nutzer haben, die einen Kindle-E-Book-Reader von amazon zum digitalen Lesen benutzen, weil amazon ein eigenes Format benutzt. Lediglich ein oder zwei Modell aus der Kindle-Familie sind mit dem Onleihe-Angebot kompatibel, mit allen anderen funktioniert es nicht.

RUND UM DIE UHR LESEVERGNÜGEN

Für die Nutzer des neuen Angebots ergeben sich viele Vorteile: Da das Internet keine Öffnungszeiten kennt, ist man unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliotheken. Nach Ablauf der Leihfrist ist keine Rückgabe erforderlich, es gibt daher auch keine Säumnisgebühren und Vormerkungen sind sogar kostenlos. Es fallen also neben der jeweiligen Jahresgebühr keine weiteren Kosten an. Egal ob zu Hause oder auf Reisen: Rund um die Uhr und mit wenigen Mausklicks kann man sich zukünftig neues Lesefutter herunterladen.

In einem unterscheidet sich die digitale Ausleihe allerdings nicht von der konventionellen: Wurde ein E-Book bereits von einem anderen Nutzer heruntergeladen und steht nur ein Exemplar in der Online-Bibliothek zur Verfügung, muss man warten, bis

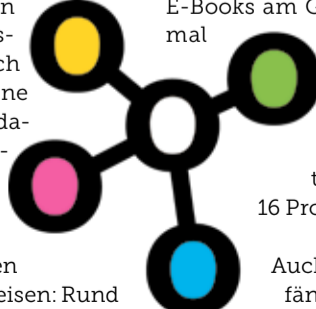
dessen Ausleihfrist abgelaufen ist.

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Teilnehmer der „Ostalb-Onleihe“ sind die Bibliotheken in Aalen, Abtsgmünd, Böhmekirch, Ellwangen, Gerstetten, Giengen, Heidenheim (Stadtbibliothek und Berufschulzentrum), Herbrechtingen, Lorch, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd, Sonthausen an der Brenz und Steinheim am Albuch. Die Einwohnerzahl der Kommunen, die dem Verbund angehören, beläuft sich auf über 285.000, die teilnehmenden Bibliotheken hatten im vergangenen Jahr zusammen fast 35.600 aktive Leser.

Nachdem die Nachfrage nach E-Books bisher eher verhalten war, konnte in den letzten zwei Jahren eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. 2010 lag der Anteil der E-Books am Gesamtmarkt bei gerade einmal 0,7 Prozent, 2013 waren es bereits 3,9 Prozent. Laut einer aktuellen Studie von Price Waterhouse Coopers wird der E-Book-Marktanteil in drei Jahren bereits bei 16 Prozent liegen.

Auch auf Verlagsseite ist die anfängliche Skepsis längst in Aufbruchsstimmung umgeschlagen: Mehr als die Hälfte der Verlage haben mittlerweile E-Books im Programm und weit über 50 Prozent der Novitäten sind als E-Book erhältlich. Auch die verschiedenen E-Book-Reader werden immer komfortabler, leichter und günstiger – schon fast jeder zehnte Deutsche besitzt bereits ein Gerät.



THEATER DER STADT AALEN

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung.
Mittwoch, 16. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung
Donnerstag, 17. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Der goldene Drache“ von Roland Schimelpfennig. Spielclub 48+
Freitag, 18. Juli 2014 | 20 Uhr | Wi.Z

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung
Freitag, 18. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

Zum letzten Mal:
„Momo“ von Michael Ende. Ab 6 Jahren
Spielclub I
Samstag, 19. Juli 2014 | 18 Uhr | Altes Rathaus

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung
Samstag, 19. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

Zum letzten Mal:
„Yolo! Du lebst nur einmal“. Stückentwicklung ab 12 Jahren. Spielclub II.
An den 25. Ostalb-Spiel & Theaterstage
Sonntag, 20. Juli | 19 Uhr | Altes Rathaus

Zum letzten Mal:
„Der goldene Drache“ von Roland Schimelpfennig. Spielclub 48+
Sonntag, 20. Juli 2014 | 19 Uhr | Wi.Z

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung
Sonntag, 20. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare. Freilichtaufführung
Mittwoch, 23. Juli 2014 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

Filme von und mit Sieger Köder

Zur Finissage der Ausstellung „100 Jahre Schubart-Gymnasium. Kunst von ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern“ werden am Sonntag, 20. Juli 2014 ab 14 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Aalen Filme über und von Monsignore Sieger Köder gezeigt.

film von Gerhard Stahl "Sieger Köder. Ein Pfarrer, der malen kann." im Mittelpunkt. Es kommen Weggefährten, Kameraden, Freunde und Helfer zu Wort – und natürlich Sieger Köder höchstpersönlich.

Anschließend werden drei Original-Filme des Künstler-Pfarrers, die in den 1950er Jahren entstanden sind, gezeigt: „Schreiben Schrieb Geschrieben“, „Krampf um Troja“ und „Das Wunder von Aalen“.

Einlass ist ab 14 Uhr durch die Rathausgalerie und der Eintritt ist frei.

Als ehemaliger Kunstpädagoge des Schubart-Gymnasiums war Sieger Köder für zahlreiche Schüler ein wichtiger Impulsgeber für ihren späteren Berufs- und Lebensweg. Der Mensch und Künstler Sieger Köder steht auch im 90minütigen Dokumentar-

Explorhino-Neubau ab 2015



Manfred Grimminger und Simon Grimminger haben im Ausschuss für Umwelt und Technik die Pläne für den Neubau der Werkstatt junger Forscher der Hochschule Aalen vorgestellt. Der Bauantrag wurde im April eingereicht, im Frühjahr 2015 soll mit dem Bau begonnen werden. Die Finanzierung erfolgt über die Dr.-Albert-Grimminger-Stiftung und die Karl-und-Auguste-Keßler-Stiftung.

Oberbürgermeister Thilo Rentschler be-

dankte sich für das großartige, langjährige Engagement. Explorhino sei ein ganz besonderes Projekt, das Ausstrahlungskraft in die ganze Region habe und ein Anziehungspunkt für Kinder und Jugendliche sein werde. Manfred Grimminger betonte, dass es für die heutige Gesellschaft elementar wichtig sei, junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Dies sei Kernzweck der nach seinem Vater benannten Stiftung. Im Jahr 2013 wurden

rund 8.500 Teilnehmer an Aktionen und Veranstaltungen gezählt, darunter Besuche von 50 Schulklassen und 58 angebotene Ferienprogramm-Kurse. Mit dem Neubau könne explorhino zur Plattform für die ganze Region werden. Das dreigeschossige Gebäude wird an der Ecke Beethoven- und Silberstraße gebaut, gegenüber der Mensa der Hochschule. Es soll sich an die umliegenden Hochschulbauten anpassen. Das Grundstück hatte die Stiftung im Jahre 2012 von der Stadt Aalen gekauft, die den Erlös von 1,2 Mio. Euro als städtischen Beitrag in die Stiftung eingebracht hatte. Das Gebäude soll im östlichen Eingangsbereich eine Lichtinstallation enthalten, die einladend wirkt und die Menschen förmlich in das Gebäude hineinzieht. Auf der Westseite ist eine Terrasse geplant als Aufenthaltsbereich, Ausstellungsebene und für Experimente im Freien.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten solle im Herbst erfolgen. Nach einer Bauzeit von rund eineinhalb Jahren soll das Gebäude ab Sommer oder Herbst 2016 für Kinder und Jugendliche von drei bis 18 Jahren zur Verfügung stehen. Diese können dort experimentieren und sich mit Themen aus Naturwissenschaft und Technik auseinandersetzen. Der Bau erfolgt nach den Plänen des Architekturbüros AV 1 aus Kaiserslautern, deren Entwurf in einem 2013 ausgeschriebenen Architektenwettbewerb hervorging.

ZU VERSCHENKEN

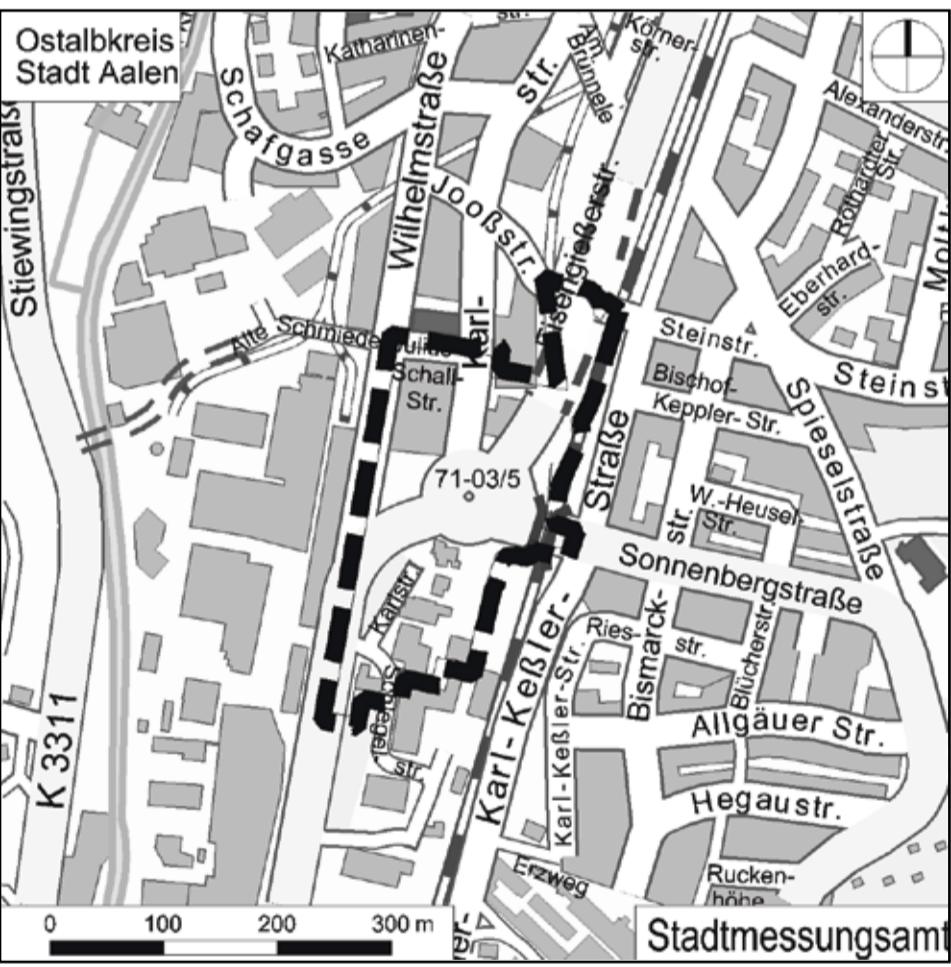
Röhrenfernseher „Grundig“ mit Fernbedienung, Telefon: 07361 42617;
Filzteppich, benutzt, zum Auslegen von Hallen etc., Telefon: 0157 73857169;
Stepper (Heimtrainer) „Kettler“, Telefon:

07361 31244;
Farbfernseher „Sony Triniton“; diverse Steinkrüge Telefon: 0152 28926841.

Wenn auch Sie etwas zu verschenken ha-

ben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Aalen“ oder per Telefon: 07361 52-1121.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



(„Ortsmitte Wasseralfingen“), weist eine Größe von ca. 4,17 ha auf.

Es wird durch folgende Flurstücke begrenzt, bzw. teilweise werden folgende Flurstücke angeschnitten:
Im Norden durch die Flst. 654/4, 553, 538/2, 538/3, 538/7, 538/1, 1693, 537/1, 526, 1648, 103/5;
Im Westen durch die Flst. 101, 101/8, 101/13; Im Süden durch die Flst. 623, 550, 624, 624/1, 550/1, 101, 544, 552, 551, 103/5;
Im Osten durch das Flst. 550/1, 550, 1648, 580, 462/3, 462/5.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die örtliche Wirtschaftsstruktur zu stärken. Gleichzeitig sind damit auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Stadtgestaltung an einer wichtigen Stadteinfahrt gegeben. Weiterhin regelt der Bebauungsplan u.a. die Themen „Einzelhandel“ und „Vergnügungsstätten“. Mit dem geplanten Bebauungsplan „Umgestaltung Südkreisel“ sollen die Grundlagen bzw. das Planungsrecht dafür geschaffen werden.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 71-03/5) sollen folgende Bebauungspläne aufgehoben werden, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 71-03/5 überlagert werden:

- * teilweise der Bebauungsplan „Ortsmitte Wasseralfingen im Bereich zwischen der Wilhelmstraße, Annastraße, Abtsgmünder Straße und dem Friedhof im Westen sowie der Bahnlinie im Osten“, Plan Nr. 71-03/1, rechtsverbindlich seit 4. November 1993, sowie
- * der Aufstellungsbeschluss des am 25. Juli 1996 aufgestellten Bebauungsplans „Änderung planungsrechtlicher Festsetzungen bezüglich der festgesetzten Gewerbegebiete und gegliederten Gewerbegebiete im Bebauungsplan Nr. 71-03/1 (Ortsmitte Wasseralfingen)“, Plan Nr. 71-03/2.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung des Stadtbezirks Wasseralfingen und wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Neufassung des Bebauungsplanentwurfes mit Textteil und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind in der Zeit vom 28. Juli 2014 bis 11. August 2014, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, auf dem Flur des 5. Obergeschosses beim Stadtplanungsamt

(an der Wand gegenüber dem Zimmer 509) während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52 1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aaalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Zur gleichen Zeit können die Unterlagen auch beim Bezirksamt in Aalen-Wasseralfingen eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind: Montag: 8.30 bis 11.45 Uhr und 14 bis 16 Uhr; Dienstag: 8.30 bis 11.45 Uhr; Mittwoch: 8.30 bis 11.45 Uhr; Donnerstag: 8.30 bis 11.45 Uhr und 15 bis 18 Uhr; Freitag: 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden unter Telefon: 07361 9791-0.

Als Informationsgrundlage sind die Planentwürfe parallel auch im Internet unter www.aalen.de > Bürgerservice > Bürgerbeteiligung > Bebauungspläne oder über die Adresse „www.aalen.de/planungsbeitrag“ abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nur im Stadtplanungsamt vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen und beim Bezirksamt Wasseralfingen, Stefansplatz 3, 73433 Aalen-Wasseralfingen abgegeben werden. Es wird gebeten die volle Anschrift anzugeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch über das im o.g. Link "Planungsbeteiligung" eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden.

Folgende Änderungen des Bebauungsplanes sind Gegenstand der erneuten Auslegung, zu denen Stellungnahmen möglich sind:

- * Die Anregung Diskotheken und Tanzlokale im Bereich des Gewerbegebietes zuzulassen wurde berücksichtigt (vgl. textl. Festsetzung A. Ziff. 1.2). Damit besteht z.B. die Möglichkeit in der ehemaligen Diskothek „Tenne“ (Schlegelstraße 1) wieder eine Diskothek zu eröffnen. (Spielhallen, Wettbüros und sexbezogene Vergnügungsstätten sind im gesamten Gewerbegebiet nicht zulässig).

- * Bordelle und bordellartige Betriebe sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig (vgl. textl. Festsetzung A. Ziff. 1.1).
- * Nahversorgungsrelevante Branchen sind aufgrund der Nähe zu bestehenden Misch- und Wohngebieten zulässig (vgl. Anl. B, Kap. „Einzelhandelsnutzungen“)
- * Auf dem Flst. 543/1 und dem südlich angrenzenden Flst. 543/7 wurde die Baugrenze um 2,00 m nach Westen geschoben. Dadurch beträgt der Abstand der Baugrenze vom öffentlichen Straßenraum nicht mehr 3,00 m sondern 1 m (vgl. Anl. A. Anregung Einwender 2).
- * Die Altablagerung „AA Jossstraße“ wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet (vgl. textl. Festsetzungen A. Ziff. 14).
- * Die bereits realisierten Baumpflanzungen wurden mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

- Es werden Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten ausgelegt:
- * Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
- * Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte zum Schutzgut Mensch und zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen
- * ADFC zu den Anforderungen des Radverkehrs
- * Landratsamt Ostalbkreis zu den Themen Altlasten, Bodenschutz, Naturschutz
- * ANO zum Thema Ortsbild, Stadtgestalt

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aalen, 9. Juli 2014
Bürgermeisteramt Aalen

gez.

Rentschler

Oberbürgermeister

Bebauungsplan

Satzung über örtliche Bauvorschriften / 2. öffentliche Auslegung
Umgestaltung Südkreisel in der Ortsmitte Wasseralfingen

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB, § 13 bzw. 13 a BauGB der 1. Neufassung des Bebauungsplanentwurfes „Umgestaltung Südkreisel – Änderung Bebauungsplan Nr. 71-03/1 (Ortsmitte Wasseralfingen)“ im Planbereich 71-04 in

Aalen-Wasseralfingen, Plan Nr. 71-03/5 vom 6. Mai 2014 (Stadtplanungsamt Aalen / Stadtmessungsamt Aalen) und Begründung vom 6. Mai 2014 (Stadtplanungsamt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 71-03/5

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die Neufassung der Entwürfe des oben genannten Bebauungsplanes sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 71-03/5 gebilligt.

Das Plangebiet überlagert teilweise den bestehenden Bebauungsplan „Ortsmitte Wasseralfingen im Bereich zwischen der Wilhelmstraße, Annastraße, Abtsgmünder Straße und dem Friedhof im Westen sowie der Bahnlinie im Osten“, Plan Nr. 71-03/1 (rechtsverbindlich seit 04.11.1993). Die Plangebietsgröße des bestehenden Bebauungsplans „Ortsmitte Wasseralfingen“ beträgt ca. 26 ha. Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes „Umgestaltung Südkreisel – Änderung Bebauungsplan Nr. 71-03/1

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: (07361) 52-1142
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aaalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Stadt Aalen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Verfassung
 - § 1 Art der Verfassung
 - § 2 Wahlgebiet für den Gemeinderat; unechte Teilortswahl
- II. Zusammensetzung der Organe der Stadt
 - § 3 Gemeinderat
 - § 4 Ältestenrat
 - § 5 Beschließende Ausschüsse
 - § 6 Beratende Ausschüsse
- III. Einrichtung von Ortschaften und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
 - § 7 Einrichtung von Ortschaften
 - § 8 Zusammensetzung der Ortschaftsräte
- IV. Zuständigkeiten der Organe der Stadt
 - § 9 Zuständigkeit des Gemeinderats
 - § 10 Zuständigkeit des Ältestenrats
 - § 11 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
 - § 12 Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA)
 - § 13 Technischer Ausschuss (TA)
 - § 14 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (AUST)
 - § 15 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 - § 16 Beigeordnete und Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 - § 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte
 - § 18 Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers
 - § 19 Zuständigkeit in Zweifelsfällen
 - § 20 Zuständigkeitsüberweisung
- V. Schlussbestimmungen
 - § 21 Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeitsverzeichnis

I. Verfassung

§ 1 Art der Verfassung
 (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung, § 23 GemO).
 (2) Verwaltungsorgane sind in den Ortschaften auch der Ortschaftsrat und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.

§ 2 Wahlgebiet für den Gemeinderat; unechte Teilortswahl

(1) Wahlgebiet für den Gemeinderat ist das gesamte Stadtgebiet (§ 27 Abs. 1 GemO).
 (2) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Aalen	16 Sitze
Dewangen	2 Sitze
Ebnat	2 Sitze
Fachsenfeld	2 Sitze
Hofen	2 Sitze
Unterkochen	3 Sitze
Unterrombach	5 Sitze
Waldhausen	2 Sitze
Wasseralfingen	7 Sitze

(3) Die Wohnbezirke umfassen:
Aalen die frühere Stadt Aalen mit Ausnahme der Gebietsteile, die durch folgende Linie begrenzt werden:
 * Bahnlinie von den westlichen Markungsgrenzen bis BohnensträÙle,
 * BohnensträÙle von der Bahnlinie bis zum Sauerbach,
 * Sauerbach vom BohnensträÙle bis zum Feldweg 2235/14 und
 * Feldweg 2235/14 zwischen Sauerbach und Weilerstraße.
Dewangen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Dewangen,
Ebnat die Gebietsteile der früheren Gemeinde Ebnat,
Fachsenfeld die Gebietsteile der früheren Gemeinde Fachsenfeld,
Hofen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen,
Unterkochen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterkochen,
Unterrombach die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterrombach einschl. der mit Hofherrnweiler zusammengewachsenen Gebietsteile der früheren Stadt Aalen, die außerhalb der beim Wohnbezirk Aalen beschriebenen Linie liegen,
Waldhausen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Waldhausen,
Wasseralfingen die Gebietsteile der früheren Stadt Wasseralfingen mit Ausnahme der Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen.

II. Zusammensetzung der Organe der Stadt

§ 3 Gemeinderat
 (1) Der Gemeinderat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 41 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“ führen (§ 25 GemO).
 (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann sich nach § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO erhöhen.

§ 4 Ältestenrat
 Zur Beratung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Die Zusammensetzung des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse
 (1) Auf Grund des § 39 Abs. 1 GemO werden gebildet:
 a) Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA),
 b) Technischer Ausschuss (TA), der zugleich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen folgende Aufgaben wahrnimmt:
 * Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung und
 * ständiger Umlegungsausschuss sowie
 c) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (AUST).

(2) Die Ausschüsse gehören der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO, die den Vorsitz führen, und 19 Mitglieder des Gemeinderats an.
 (3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden stellvertretende Mitglieder bestellt.
 (4) Dem Technischen Ausschuss in seiner Eigenschaft als Umlegungsausschuss gehören zusätzlich folgende beratende Sachverständige an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Stadtplanungsamts,
- b) die Leiterin oder der Leiter des Stadtmessungsamts und
- c) die Leiterin oder der Leiter des Bau- und Liegenschaftsamts.

Für die genannten Personen erfolgt die Stellvertretung durch das Amt. In seiner Eigenschaft als Umlegungsausschuss tagt der Technische Ausschuss nicht öffentlich.

§ 6 Beratende Ausschüsse
 (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den zuständigen Ausschuss.

III. Einrichtung von Ortschaften und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 7 Einrichtung von Ortschaften
 Im Interesse einer eigenverantwortlichen bürgerschaftlichen Verwertung werden nach § 68 GemO folgende Ortschaften eingerichtet:
 1. Aalen-Dewangen,
 2. Aalen-Ebnat,
 3. Aalen-Fachsenfeld,
 4. Aalen-Hofen,
 5. Aalen-Unterkochen,
 6. Aalen-Waldhausen,
 7. Aalen-Wasseralfingen.

§ 8 Zusammensetzung der Ortschaftsräte
 (1) In den in § 7 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 68 GemO gebildet.
 (2) Der Ortschaftsrat besteht in
 Aalen-Dewangen aus 12,
 Aalen-Ebnat aus 12,
 Aalen-Fachsenfeld aus 12,
 Aalen-Hofen aus 10,
 Aalen-Unterkochen aus 14,
 Aalen-Waldhausen aus 12,
 Aalen-Wasseralfingen aus 18

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten). Es gilt mit Ausnahme von Aalen-Waldhausen nach § 25 GemO i. V. m. § 72

GemO jeweils die Sitzzahl der nächst niedrigeren GemeindegroÙengruppe. Mit Ausnahme der Ortschaften Aalen-Fachsenfeld, Aalen-Hofen und Aalen-Unterkochen kann sich die Zahl der Mitglieder nach § 69 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO erhöhen.
 (3) Der Ortschaftsrat setzt sich zusammen

in Aalen-Dewangen aus:
 9 Vertreterinnen und Vertretern der Stadtteile Dewangen, Degenhof, Rotsold und Tannenhof;
 2 Vertreterinnen und Vertretern der Stadtteile Reichenbach, Aushof, Bronnenhäusle, Dreherhof, Faulherrnhof, Freudenhöfe, Gobühl, Großdölzerhof, Hüttenhöfe, Kleindölzerhof, Kohlhöfle, Lusthof, Neuohf, Rauburr, Riegelhof, Schultheißenhöfle und Streithöfle und
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteile Rodamsdörfle, Bubenrain, Haldenhaus, Langenhalde, Schafhof, Bernhardsdorf und Trübenreute;

in Aalen-Ebnat aus:
 10 Vertreterinnen und Vertretern des Stadtteils Ebnat,
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteils Affalterwang und
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteile Niesitz und Diepertsbuch;

in Aalen-Waldhausen aus:
 8 Vertreterinnen und Vertretern des Stadtteils Waldhausen,
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteile Arlesberg und Bernlohe,
 1 Vertreterin oder Vertreter des Stadtteils Beuren,
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteile Brastelburg, Geiselwang, Hohenberg und Neubau und
 1 Vertreterin oder Vertreter des Stadtteils Simmisweiler;
in Aalen-Wasseralfingen aus:
 17 Vertreterinnen und Vertretern der Stadtteile Wasseralfingen, Erzhäusle, Röttenberg, Röthardt, Salchenhof und Weidenfeld,
 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtteile Affalterried, Brausenried, Heisenberg, Mäderhof, Onatsfeld und Treppach.

Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in den einzelnen Stadtbezirken kann nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter geändert werden.

IV. Zuständigkeit

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats
 (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen hat.
 (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (§ 24 GemO).
 (3) Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis ergeben.
 (4) Dem Gemeinderat bleiben alle Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können, und Aufgaben von besonderer Bedeutung (unter anderem Planungskonzepte der Stadtentwicklung sowie Planungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen) vorbehalten, hierzu gehören insbesondere

1. die Bestellung von Mitgliedern und ihre Stellvertretung in Ausschüssen des Gemeinderats sowie die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen die Stadt Mitglied oder an denen sie beteiligt ist, soweit nicht der Oberbürgermeister als gesetzliche Vertreterin oder dem Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt die Vertretungsbefugnisse zusteht, die Bestellung der Beigeordneten, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO sowie die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und deren Stellvertretungen,
2. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 GemO),
3. Erlass und Änderung der Geschäftsord-

- nung für den Gemeinderat (§ 36 Abs. 2 GemO),
4. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern für dauernde ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zurücknahme der Bestellung (§ 15 Abs. 2 GemO),
5. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 GemO),
6. Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften,
7. Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
8. Änderung des Stadtgebiets (§ 39 Abs. 2 GemO) sowie Grenzregelungen,
9. Aufstellung von Bauleitplänen, Durchführung von Planfeststellungsverfahren, Beteiligung an Verfahren anderer Rechtsträger, Anordnung von Umlegungen, Verhängung der Veränderungssperre,
10. Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze, Brücken, der städtischen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GemO),
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung (§§ 20 a, 20 b, 21, 39 Abs. 2 GemO),
12. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 39 Abs. 2 GemO),
13. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt (§ 39 Abs. 2 GemO),
14. Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (§ 39 Abs. 2 GemO),
15. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 GemO),
16. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 GemO),
17. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 GemO),
18. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Son-dervermögen (§ 39 Abs. 2 GemO),
19. allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 GemO),
20. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden und Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 GemO),
21. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 GemO),
22. Aufhebung und Änderung von Stiftungen (§ 101 GemO),
23. Auferlegung eines Ordnungsgeldes (§ 16 Abs. 3 GemO),
24. Enteignungen und enteignungs-gleiche Eingriffe,
25. Entscheidungen über die Ausübung oder Nichtausübung eines bestehenden Vor-, An- oder Wiederkaufrechts und
26. Erteilung von Weisungen an die Vertreterin und den Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

§ 10 Zuständigkeit des Ältestenrats
 Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 11 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderats.
 (2) Der Gemeinderat kann erteilen, jede Gelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Technischen Ausschuss in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.
 (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden (§ 39 Abs. 4 GemO).
 (4) Den nach § 5 gebildeten beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 12 bis 14 bestimmten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Im Einzelfall richten sich dabei die Zuständigkeiten nach dem als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis.

§ 12 Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA)
 Der Geschäftskreis des Kultur-, Bildungs- und Finanzausschusses umfasst alle Angelegenheiten des allgemeinen Verwaltung, des Finanzwesens, der Bildung und der Kultur. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis. Er ist für folgende Bereiche zuständig:
 * Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 * Wahlen,
 * Personalwesen,
 * Organisation, EDV,
 * Öffentlichkeitsarbeit,
 * Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 * Rechnungsprüfung,
 * Rechtsangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung,
 * Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen (Hinweis: Über Einzelspenden von bis zu 100 Euro wird in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal entschieden),
 * Gesundheitspflege,
 * Sozialwesen, Jugendpflege, Altenpflege,
 * Bildung: Kinderbetreuung und Schulen,
 * Sport, Freizeiteinrichtungen,
 * Integration und Zuwanderung,
 * Kulturelle Angelegenheiten, Förderung der Kunst,
 * Museen, Archiv, Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Orchester sowie weitere Einrichtungen,
 * Tourismus,
 * Heimatgeschichte,
 * Städtepartnerschaften,
 * Chancengleichheit,
 * Ehrungen,
 * Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Stiftungen,
 * Wirtschaftsförderung und
 * sonstige Angelegenheiten, die nicht die Geschäftskreise eines anderen beschließenden Ausschusses betreffen.

§ 13 Technischer Ausschuss (TA)
 (1) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die technischen Angelegenheiten. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis. Er ist für folgende Bereiche zuständig:
 * Bäder,
 * Friedhöfe,
 * Feuerlöschwesen,
 * Liegenschaftswesen,
 * Grundstücksverkehr,
 * Verwaltung der städtischen bebauten und un bebauten Grundstücke,
 * Bauwesen im Hoch- und Tiefbau,
 * Vergaben,
 * Erkundung und Sanierung von Altlasten,
 * Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau,
 * Abfallbeseitigung, Stadtreinigung,
 * Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 * Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts,
 * Energiemanagement und technische Energiekonzepte bei einzelnen Objekten und
 * Betreuung der öffentlichen Einrichtungen insbesondere in technischen Angelegenheiten.
 (2) Der Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und der jeweils gültigen Betriebsatzung.
 (3) Der Technische Ausschuss ist zugleich ständiger Umlegungsausschuss für die in dieser Eigenschaft zuständige für die in der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen, die bei der Durchführung von Baulandumlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffen sind.

§ 14 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (AUST)
 Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten im Bereich Umweltschutz sowie der Stadtentwicklung. Bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutenden Maßnahmen ist der Ausschuss vor der Entscheidung zu informieren. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis. Er ist für folgende Bereiche zuständig:
 * Bauleitplanung, Bauordnung,
 * Regelungen für die Vergabe von Grundstücken,
 * Denkmalschutz,
 * Städtebauförderung, Stadtentwicklung,
 * Wohnungswesen, Wohnbauförderung,
 * Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr,

Fortsetzung von Seite 3

- * Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen,
- * Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung,
- * Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus,
- * Umweltschutz bei einzelnen Maßnahmen,
- * Immissionschutz (Lärmaktionspläne, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk),
- * Energie- und Klimaschutzkonzepte,
- * Natur und Landschaftsschutz namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz,
- * Kompensationsflächenmanagement (Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters),
- * Naherholung in Natur und Landschaft und
- * Umwelt- und Verbraucherberatung.

§ 15 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Sie oder er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§ 44 Abs. 1 GemO).

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr oder ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 2 GemO).

(3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden nach § 44 Abs. 2 GemO neben den Aufgaben des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses folgende weitere Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht schon zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

1. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu vorübergehender ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Tätigkeit vorliegt,
2. Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
3. Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB), wenn keine Einwendungen vorliegen; Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB), wenn keine Einwendungen vorliegen und Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn gegen die Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind,
4. Feststellung von Erschließungsanlagen, Abgrenzung von Abrechnungsgebieten, Bestimmung von Abrechnungsabschnitten, Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungseinheiten,
5. Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung. Gegenüber dem Gemeinderat besteht Informationspflicht in Form eines halbjährlichen Berichts über die getätigten Darlehensaufnahmen und
6. Anlegung und Abhebung der Geldbestände (Kassenmittel, Rücklagen u. ä.).

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die ihr oder ihm vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Amtsleiterinnen und Amtsleiter und weitere städtische Bedienstete übertragen.

§ 16 Beigeordnete und Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die oder der Erste Beigeordnete führt als ständige allgemeine Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister. Die oder der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(3) Für den Fall der Verhinderung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

§ 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ortschaftsräte selbständig anstelle der beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder den beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind, sollen von den Ortschaftsräten vorberaten werden.

(4) Die Zuständigkeiten gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung.

(5) Dem Ortschaftsrat werden, soweit die Ortschaft betroffen ist, im Rahmen des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses beim Vollzug des Haushaltsplans folgende Bereiche übertragen:

- * Kultur- und Heimatpflege,
- * Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- * Außenstellen des Bauhofs, Feld und Waldwege, Wasserläufe, Abwasserbeseitigung,
- * Bestattungswesen,
- * Jagd- und Fischwasserverpachtung,
- * Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen,
- * städtische Gebäude,
- * Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen, sofern keine gesamtstädtischen Regelungen vorhanden sind, und
- * Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken.

Ausgenommen hiervon sind Beschaffungen, sofern ein Sammelauftrag geboten ist.

§ 18 Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder

des Ortsvorstehers

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher, die oder der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

§ 20 Zuständigkeitsüberweisung

(1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Dies gilt nicht für den Technischen Ausschuss in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.

(2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

ANLAGE ZUR HAUPTSATZUNG DER STADT AALEN - ZUSTÄNDIGKEITSVEREICHNIS

Für die Entscheidungszuständigkeiten der Organe der Stadt Aalen sind folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Baubeschluss: Entscheidungen in allen Angelegenheiten, insbesondere Billigung von Bauplänen und Kostenvoranschlägen sowie Festlegung von sonstigen wesentlichen Ausführungsvorgaben:

GR			über	500.000 Euro
A	über	100.000 Euro	bis	500.000 Euro
OB			bis	100.000 Euro

hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauvorhaben, gärtnerische und technische Anlagen; es handelt sich um Entscheidungen über die Ausführungen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bauliche Erneuerungen und dergleichen.

2. Vergabebeschluss: alle Vergaben – in Bausachen gilt: Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, für die ein Baubeschluss nach Ziffer 1 vorliegt:

GR			über	600.000 Euro
A	über	200.000 Euro	bis	600.000 Euro
OB			bis	200.000 Euro
OB	Abschluss von allen Verträgen über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen)			
OR	über	50.000 Euro	bis	200.000 Euro
OV			bis	50.000 Euro

3. Erwerb und Veräußerung von Vermögen: Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Bestellung von Baulasten:

GR			über	500.000 Euro
A	über	50.000 Euro	bis	500.000 Euro
OB			bis	50.000 Euro

Veräußerung und Tausch von Bauplätzen

A	ohne Rücksicht auf Wertgrenzen bei Bauplätzen			
---	---	--	--	--

Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen

GR			über	300.000 Euro
A	über	50.000 Euro	bis	300.000 Euro
OB			bis	50.000 Euro
OB	bei Holzverkäufen ohne Wertgrenzen			
OR	über	50.000 Euro	bis	300.000 Euro
OV			bis	50.000 Euro

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. März 1993, zuletzt geändert am 21. November 2013, außer Kraft.

Aalen, 15. Juli 2014
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Aalen - Zuständigkeitsverzeichnis

Entscheidungszuständigkeiten mit Wertgrenzen der Organe der Stadt Aalen sind im nachfolgenden Zuständigkeitsverzeichnis geregelt, welches Anlage der Hauptsatzung der Stadt Aalen ist.

Abkürzungserklärung:

GR = Gemeinderat
A = Ausschuss
OB = Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister
OR = Ortschaftsrat
OV = Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
Allgemeine Hinweise
Grundsatz: Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wieder-

kehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
Baubeschlüsse sind Grundsatzentscheidungen, ob eine Baumaßnahme oder sonstige Lieferung oder Leistung in Auftrag gegeben werden soll, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Lieferungen oder Leistungen unter Beachtungen der Vergabebestimmungen auszuschreiben oder (soweit zulässig) freihändig zu vergeben.
Vergabeentscheidungen sind die Entscheidungen nach einer Ausschreibung, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt wird. Ausschreibungen und freihändige Vergaben im Zuständigkeitsbereich von OV, OR, OB, A und GR sind ohne Grundsatzentscheidung (Baubeschluss) nicht zulässig.

Hinweise für die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher
Vollzug des Haushaltsplans: Vollzug des Haushaltsplans heißt, dass in der betreffenden Angelegenheit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen müssen (in Form von Planansätzen im jeweils geltenden Haushaltsplan, als übertragene Haushaltsreste oder als Verpflichtungsermächtigung). Die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen oder überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers. Auch in folgenden Bereichen besteht keine Zuständigkeit: Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, Personalangelegenheiten, Grundstücksverkehr sowie Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten.
Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen: Vorrangig geht es um Entscheidungen in Verwaltungs- und Organisationsfragen, die keine haushaltsmäßige Auswirkung haben (z. B. Belegungspläne der Turnhallen, Gestaltung der Kinderfeste, Öffnungszeiten der Friedhöfe usw.).
Miet- und Pachtverträge: Alle Verträge sind mit dem zuständigen Fachamt abzustimmen.

Kauf und Verkauf

4. Anmietung, Vermietung, Pachtung, Verpachtung: Verträge über Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet-/Pachtwert von:

GR			über	150.000 Euro
A	über	25.000 Euro	bis	150.000 Euro
OB			bis	25.000 Euro
OR	über	5.000 Euro	bis	25.000 Euro
OV			bis	5.000 Euro

5. Kredite und Bürgschaften: Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Bestellung anderer Sicherheiten usw.

GR			über	150.000 Euro
A			bis	150.000 Euro
OB	alle Übernahmen von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Verpflichtungen			

Gewährung von Darlehen

GR			über	150.000 Euro
A	über	5.000 Euro	bis	150.000 Euro
OB			bis	5.000 Euro

6. Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen und Beitreibungen: Stundung

A			über	50.000 Euro
OB			bis	50.000 Euro
OB	generell nur wenn sich im Blick auf die Person der Schuldnerin oder des Schuldners, die Zeitdauer der Stundung, die Sicherheit der gestundeten Forderungen, den Betrag oder den Gegenstand keine Gefährdung des Anspruchs der Stadt erkennen lässt			

Niederschlagung und Erlass

GR			über	100.000 Euro
A	über	10.000 Euro	bis	100.000 Euro
OB			bis	10.000 Euro

7. Sonstige Haushalts- und Kassenangelegenheiten: Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

GR			über	3000.000 Euro
A	über	30.000 Euro	bis	300.000 Euro
OB			bis	30.000 Euro

Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

GR			über	300.000 Euro
A	über	30.000 Euro	bis	300.000 Euro
OB			bis	30.000 Euro

Zustimmung zu Mehrausgaben bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen bei einer Überschreitung der Vergabesumme

GR			über	150.000 Euro
GR	sofern eine Überschreitung der Vergabe Summe von mehr als 10% vorliegt, ist der GR immer zuständig			
A	über	25.000 Euro	bis	150.000 Euro
OB			bis	25.000 Euro

8. Freiwilligkeitsleistungen: Einmalige Freiwilligkeitsleistungen

GR			über	100.000 Euro
A	über	10.000 Euro	bis	100.000 Euro
OB			bis	10.000 Euro

Laufende Freiwilligkeitsleistungen

GR			über	50.000 Euro
A	über	5.000 Euro	bis	50.000 Euro
OB			bis	5.000 Euro

9. Rechtsangelegenheiten: Führen von Rechtsstreiten

GR			über	150.000 Euro
A	über	15.000 Euro	bis	150.000 Euro
OB			bis	15.000 Euro

Abschluss von Vergleichen bei einem Wert des Nachgebens

GR			über	150.000 Euro
A	über	15.000 Euro	bis	150.000 Euro
OB			bis	15.000 Euro

10. Personalangelegenheiten: Alle Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO
Beamte: Ernennung und Einstellung

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
A	Stellvertretende Amtsleitungen sowie alle Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 13
OB	bis A 12, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen sowie um stellvertretende Amtsleitungen handelt

Beamte: Entlassung

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
OB	alle, soweit es sich nicht um Amts und Dienststellenleitungen handelt

Beschäftigte: Einstellung und Eingruppierung

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
A	Stellvertretende Amtsleitungen sowie alle Beschäftigten ab EG 13
OB	bis EG 12, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen sowie um stellvertretende Amtsleitungen handelt

Beschäftigte: Entlassung

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
OB	alle, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen handelt



Kino am Kocher zeigt: „Like Someone in Love“

Anlässlich der Ausstellung „Shibui – einfach nur schön. Europäischer Frauentischmuck begegnet traditionellem japanischem Männerschmuck,“ zeigt das Kino am Kocher am Mittwoch, 16. Juli 2014 um 20 Uhr den Film „Like Someone in Love“.

Die Studentin Akiko arbeitet nebenher in Tokio als Callgirl. Bei einem neuen Kunden, Herrn Takashi, ein pensionierter Soziologieprofessor, schläft sie nach der Begrüßung sofort ein. Am anderen Tag bringt er sie zur Uni. Sie begegnen dort Noriaki, der sich als Akikos Verlobter ausgibt und Herrn Takashi für den Großvater von Akiko hält. Herr Takashi spielt das Spiel mit...

Informationen beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Aalen unter Telefon: 07361 52-1110 oder E-Mail: kunst@aalen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan

Satzung über örtliche Bauvorschriften / Inkrafttreten
Bereich Südliche Max-Liebermann-Straße

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südliche Max-Liebermann-Straße zur Änderung der Bebauungspläne Nr. LXXV-05 und 75-04“ in den Planbereichen 75-04 und 75-05, Plan Nr. 75-05 vom 15. Oktober 2013 / 13. Mai 2014 in Aalen-Wasseralfingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 75-05

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 26.06.2014 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 15.10.2013 / 13.05.2014. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im

Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de)

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Der Bebauungsplan (Stadtplanungsamt / Stadtmessungsamt Aalen) besteht aus
* dem zeichnerischen Teil vom 15.10.2013 / 13.05.2014 und
* dem textlichen Teil vom 15.10.2013 / 13.05.2014
jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
* dem zeichnerischen Teil vom 15.10.2013 / 13.05.2014 und
* dem textlichen Teil vom 15.10.2013 / 13.05.2014.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 75-05) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften wird folgender Bebauungsplan aufgehoben, soweit dieser vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 75-05 überlagert wird:
* Bebauungsplan LXXV-05 „Bühlwiesen und Wiesendorf“, in Kraft seit 07.09.1938
* Bebauungsplan 75-04 „Wiesendorf-West

(Kolpingstraße)“, in Kraft seit 31.05.1967. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt und bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bzw. nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die vorstehend genannten Unterlagen können auch beim Bezirksamt in Aalen-Wasseralfingen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:
* eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;
* eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),
* eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
* etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und
* etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 8. Juli 2014
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlung

Ebnat: Gartenfreunde Ebnat
Samstag, 19. Juli 2014

Waldhausen: Obst- und Gartenbauverein Waldhausen
Samstag, 19. Juli 2014

Fachsenfeld: Kleintierzuchtverein
Samstag, 19. Juli 2014

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 10 Uhr Eucharistiefeier - mitgestaltet vom Kinderchor St. Niklaus, Kinder- und Jugendchor Canteremo, Kirchenchor und Chor Neue Töne, 18 Uhr Konzert „Seht ihr den Mond dort stehen?“ - Abendlieder und Nachtgedanken (Vokalensemble Schwesterhochfünf); **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Michaels-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. 10.30 Uhr Ökumenischer Festgottesdienst mit Kirchenchor; **Salvatorkirche:** So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalbkrankenhaus:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Augustinus-Kirche:** 13 Uhr Eucharistiefeier KAB-Wallfahrt, 19 Uhr Eucharistiefeier, **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst); **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst im Grünen gestaltet von den Kindern der Kinderkirche.

Evangelische Landeskirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; **Christuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 16 Uhr Große Kirche für kleine Leute, 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss - Abschluss Konfi 7, So. 8 Uhr Frühgottesdienst; **Ostalbkrankenhaus:** So. 10.30 Uhr Ökum. Gottesdienst; **Martinskirche:** 10.30 Uhr Kindergottesdienst; **Markuskirche:** 18.30 Uhr Jugendgottesdienst; **Peter-und-Paul-Kirche:** 11 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Volksmission:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

FUNDSACHEN

Katze schwarz/weiß, Fundort: Aalen, Waldfriedhof.
Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.

Fundsachen des H&M Aalen:
Kindershirt rosa/grau; Kleid, weiß/schwarz; Perlenohrringe (neu); Ring, rot/silber

Fundsachen der OVA Aalen:
Jacke, braun, Gr. 134/145; Sweatshirt blau/weiß; Jeansjacke „QS“ Gr. XS; Tragtasche mit Jogginghose und Turnschuhe; silbernes Armband; Tasche mit Sportsachen für

Mädchen; Blaue Tasche mit Badehose; neue Sporttasche; Steppjacke grau/braun; Strickweste schwarz.

Bargeld, Fundort: Wochenmarkt; 2 x Armbanduhr für Damen, Fundort: Ostalbklinikum Aalen; Kinderrad, Fundort: Hammerstadt; feine Strickweste, Fundort: Adler Apotheke; I-Phone 5, Fundort: Karl-Weiland-Halle; Damen-Armbanduhr, Fundort: Wochenmarkt.

Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087

WESTSTADTZENTRUM

Vorstellung des Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt bietet Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege an.

Petra Pachner, Leiterin der drei Beratungsstellen des Pflegestützpunktes des Ostalbkreises, berichtet am Dienstag, 22. Juli 2014 um 10 Uhr im WeststadtZentrum beim "Offenen Kaffeetreff" über die Arbeit des Pflegestützpunktes.

Museum Wasseralfingen

ÄNDERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN

Die aktuelle Ausstellung im Museum Wasseralfingen „Künstler sehen Wasseralfingen“ kann an einem zusätzlichen Tag besucht werden. Die Öffnungszeiten werden zukünftig erweitert um den Donnerstagnachmittag.

Neue Öffnungszeiten:
Donnerstag, Samstag, Sonntag von 14 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung unter Telefon: 07361 52-1110, kunst@aalen.de